



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2021/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/2)

28. Dezember 2020

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Absatz 1.8.7.2.3 RID/ADR – Umfang der Baumusterprüfbescheinigung

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die in Absatz 1.8.7.2.3 RID/ADR enthaltene Anforderung der Auflistung der technischen Unterlagen ist redundant und ein unnötiger verwaltungstechnischer Mehraufwand.

Zu treffende Entscheidung:

Einführung einer alternativen Möglichkeit zu der in Absatz 1.8.7.2.3 RID/ADR enthaltenen Anforderung der Auflistung der technischen Unterlagen.

Einleitung

1. Absatz 1.8.7.2.3 RID/ADR fordert, der Baumusterzulassungsbescheinigung eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen beizufügen. Für den Umfang der technischen Unterlagen wird auf Absatz 1.8.7.7.1 RID/ADR verwiesen, der die für die Baumusterzulassung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aufführt.
2. Üblicherweise werden die vollständigen technischen Unterlagen dem Baumusterprüfbericht beigefügt, der die Grundlage für die Baumusterzulassung bildet und auf den gemäß Absatz 1.8.7.2.3 f) RID/ADR in der Baumusterzulassungsbescheinigung verwiesen werden muss. In diesem Fall besteht keine Notwendigkeit, zusätzlich eine Liste dieser technischen Unterlagen der Baumusterzulassung beizufügen. Diese nicht sicherheitstechnisch begründete Anforderung bietet keinen zusätzlichen Mehrwert. Der Umfang der Bescheinigung ist über die nach Absatz 1.8.7.2.3 RID/ADR vorgegebenen Angaben, einschließlich Verweis auf den Baumusterprüfbericht mit den beigefügten Unterlagen, eindeutig definiert.

Antrag

3. Der letzte Satz des Absatzes 1.8.7.2.3 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut:

"Eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen muss der Bescheinigung beigefügt werden (siehe Absatz 1.8.7.7.1), sofern diese technischen Unterlagen nicht bereits dem Baumusterprüfbericht beigefügt sind."

Begründung

4. Durch diese Ergänzung wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Die Baumusterzulassungsbescheinigung ist zusammen mit dem Baumusterprüfbericht und dessen Verweisen/Anhängen (einschließlich der technischen Unterlagen) gültig und ausreichend, um alle notwendigen Angaben und Anforderungen nachzuvollziehen.
